

Begründung:

Die Änderung der Landesverordnung über den Betrieb anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Angebote für Menschen mit Behinderungen vom 30. Juni 2021 (GVBl. S. 444, BS 2126-15) ist erforderlich.

Die bisher ergriffenen Schutzmaßnahmen haben Wirkung gezeigt. Allerdings breiten sich neue Varianten des Coronavirus mit veränderten Eigenschaften aus, deren Risiken noch nicht abschätzbar sind. Aufgrund der verstärkten Ausbreitung von Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2 sind weitere Lockerungen nicht vertretbar. Die bisherigen Erfolge dürfen nicht gefährdet werden. Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus ist eine Verlängerung der bestehenden Regelungen notwendig.

Die getroffenen Regelungen stellen mildere Mittel im Verhältnis zur Schließung der anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Angebote für Menschen mit Behinderungen dar. Die Maßnahmen sind zeitlich befristet.